

Gebührenverzeichnis Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen ab 01.10.2020

Anlage 2 zu Vorlage Nr. GA/001/2020

- Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet
 - Die errechnete Gebühr wird auf volle 0,50 € abgerundet
 - Der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produkts zugrunde gelegt.
 - Ordnungsziffer 1 (allgemeine öffentliche Leistungen) Zeitgebühr auf Basis 15 Minuten dargestellt
 - Ordnungsziffer 2 - 6 Zeitgebühr als Stundensatz dargestellt
- Die allgemeinen Tatbestände Ziffer 1 haben nur dann Gültigkeit, wenn in den Tatbeständen Ziffern 2-6 nichts anderweitiges geregelt ist.

1. Allgemeine öffentliche Leistungen

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Fest- gebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
1.1	Allgemeine Verwaltungstätigkeit			13,50 € bis 10.000 €
1.2	Ablehnung eines Antrags			1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 13,50 €
1.3	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und dergleichen	5,00 €		
1.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Fotokopien und dergleichen je Seite inkl. Kopie	4,00 €		
1.5	Fotokopie je Seite	1,00 €		
1.6	Aktenübersendung gem. § 107 OWIG	12,00 €		
1.7	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist			27,50 € bis 1.000 €
1.8	Zurücknahme eines Antrags oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war			1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mind. 13,50 €
1.9	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)		13,50 €	
1.10	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war		13,50 €	
1.11	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,00 €		
1.12	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), Auskünfte und Einsichtnahmen			
	Soweit besondere Auskunftsrechte aus spezialgesetzlichen Regelungen Aussagen zur Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme enthalten, gehen solche Regelungen dieser Satzung vor			
1.12.1	mündliche Auskünfte	gebührenfrei		
1.12.2	einfache schriftliche oder einfache elektronische Auskunft in geringem Umfang, Zeitaufwand unter 15 Minuten	gebührenfrei		
1.12.3	schriftliche oder elektronische Auskunft nach § 10 Abs. 1 LIFG, soweit nichts anderes bestimmt ist, Zeitaufwand über 15 Minuten		13,50 €	
1.12.4	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist		13,50 €	

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Fest- gebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
1.12.5	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise Zeitaufwand über 15 Minuten		13,50 €	
1.12.6	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, in geringem Umfang, Zeitaufwand unter 15 Minuten	gebührenfrei		
1.12.7	Information über die voraussichtlich anfallenden Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrages aufgrund der Kosteninformation nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei		
1.13	Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gem. Art. 12 Abs. 5 DS-GVO			
1.13.1	- bei offenkundig unbegründeten oder - insbesondere im Fall häufiger Wiederholung		13,50 €	
1.14	Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Art. 15 Abs. 3 DS- GVO, § 59 Abs. 3 BDSG		13,50 €	
1.14.1	- eine Kopie der personenbezogenen Daten	gebührenfrei		
1.14.2	- alle weiteren Kopien	1,00 €		
1.15	Informationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - soweit sie nicht nach § 33 UVwG gebührenfrei sind		13,50 € bis max. 500 €	

2. Gaststättenrecht

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
2.1	Gaststättenerlaubnis			
2.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)		56,50 €	
	Erweiterung der bewirtschafteten Fläche		56,50 €	
	Änderung der Gaststättenerlaubnis (z.B. Betriebsart, Befristung, sonstige Änderungen)		56,50 €	
	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt		56,50 €	
2.1.2	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)		56,50 €	
2.1.3	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)		56,50 €	
	Verlängerung		56,50 €	
2.1.4	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)		56,50 €	
	Verlängerung		56,50 €	
2.2	Gestattungen			
2.2.1	Gestattungen für 5 Tage	74,00 €		
2.2.2	- für jeden weiteren Tag	10,00 €		
2.3	Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO)			
2.3.1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung			
	a) für einen Monat	45,50 €		
	b) für jeden weiteren Monat	30,00 €		
2.4	Sonstige Erlaubnisse			
2.4.1	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)		61,50 €	
2.4.2	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2; § 9 Satz 2; § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)		61,50 €	
2.5	Auflagen und Anordnungen (§ 5, § 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)		61,50 €	
2.6	Widerruf und Rücknahme der Gaststättenerlaubnis, (§ 15 GastG)		61,50 €	
2.7	Sonstige Leistungen nach dem Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung		61,50 €	

3. Gewerberecht

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
3.1	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse			
3.1.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte		56,50 €	
	Erweiterung/ Nachtrag/ Änderung der Reisegewerbekarte	56,50 €		
	Verlängerung	56,50 €		
	Ausstellung einer Zweitschrift (§ 60c Abs. 2 GewO)	56,50 €		
	Ausnahmegenehmigung gem. § 55a GewO	56,50 €		
3.1.2	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)		61,50 €	
3.1.3	Erteilung einer Aufstellerlaubnis von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 GewO)		61,50 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses den folgenden Buchstaben zusammen:			
	a) Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse ohne Beschränkungen	2.000,00 €		
	b) mit Beschränkung auf selbstbetriebene Gaststätten / Spielhallen	1.000,00 €		
3.1.4	Bescheinigung über die Geeignetheit des Aufstellortes von Spielgeräten (§ 33c Abs. 3 GewO)	85,00 €		
3.1.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 Landesglücksspielgesetz) inklusive Erweiterung		61,50 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses den folgenden Buchstaben zusammen:			
	a) zuzüglich je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	200,00 €		
	b) zuzüglich je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	500,00 €		
	Bei Erteilung einer Erlaubnis mit einer Geltungsdauer von weniger als 15 Jahren (gesetzlich höchstens zulässige Geltungsdauer) wird die ermittelte Festgebühr nur anteilmäßig entsprechend der individuellen Geltungsdauer erhoben			
	Verlängerung einer Spielhallenerlaubnis		61,50 €	
	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um jeweils 25 % je weiterem Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt			
3.1.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d Abs. 1 GewO		61,50 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:			
	Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	1.000,00 €		
3.1.7	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten (§ 69 GewO)		61,50 €	
	Bei einer Festsetzung für mehrere Jahre werden für jede weitere Veranstaltung 50 % der ermittelten Gebühr zugeschlagen			
	Bei Festsetzung auf Dauer wird die für das erste Jahr ermittelte Gebühr verzehnfacht			
3.1.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§ 34 b GewO)		56,50 €	
3.1.9	Erlaubnis zum Schaustellen von Personen (§ 33a GewO)		61,50 €	
3.1.10	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)		56,50 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:			
	Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	1.000,00 €		

Ordnungs- ziffer	Tatbestand		Gebühr	
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
3.1.11	sonstige Maßnahmen nach § 34a GewO oder der BewachV		61,50 €	
3.1.12	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih-/ Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		61,50 €	
3.1.13	Sonstige Leistungen nach der GewO		61,50 €	
3.2	Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz		56,50 €	
3.3	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen			
3.3.1	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)		61,50 €	
3.3.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes		61,50 €	
3.3.3	Schließungsverfügung (§ 15 Abs. 2 GewO)		61,50 €	
3.3.4	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung		61,50 €	
3.3.5	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung/ Handwerksuntersagung		61,50 €	

4. Ordnungswesen

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
4.1	Behördliche Namensänderung / Vornamen			
4.1.1	Einfügen bzw. Streichen eines Buchstabens	168,50 €		
4.1.2	Änderung der Schreibweise eines Vornamens	168,50 €		
4.1.3	Streichen oder Hinzufügen eines Vornamens	210,00 €		
4.2	Behördliche Namensänderung / Familiennamen			
4.2.1	Wiederannahme des Geburtsnamens des sorgeberechtigten Elternteils nach der Scheidung; Anpassung des Kindernamens unter Beteiligung des Jugendamtes mit Zustimmung des leiblichen Vaters	386,50 €		
4.2.2	Wiederannahme des Geburtsnamens des sorgeberechtigten Elternteils nach der Scheidung; Anpassung des Kindernamens unter Beteiligung des Jugendamtes ohne Zustimmung des leiblichen Vaters	486,50 €		
4.2.3	Änderung Familiennamen, die anstößig oder lächerlich klingen	302,00 €		
4.2.4	Hinzufügen oder Streichung eines Namens oder Änderung eines sogenannten "Sammelnamens"	352,00 €		
4.2.5	Änderung von "ß" in "ss"	302,00 €		
4.2.6	Anerkennungsgebühr bei einer Familiennamensänderung für mehrere Personen für jede weitere Person	120,00 €		
4.3	Behördliche Namensänderung soweit nicht unter 6.1 oder 6.2		58,00 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag für die Bedeutung der Namensänderung zusammen:			
4.3.1	Bei einer Änderung des Vornamens 25 %			
4.3.2	Bei einer Änderung des Familiennamens 50 %			
	Antragsablehnung: Bei Ablehnung des Antrags wird 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.			
	Antragsrücknahme: Bei Rücknahme des Antrags wird 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Dabei ist im Falle der Antragsrücknahme vor Abschluss der Bearbeitung der Stand der Bearbeitung zu berücksichtigen.			
	Im Einzelfall ist eine Gebührenbefreiung/-ermäßigung aus Billigkeitsgründen möglich.			

5. Waffen- und Sprengstoffrecht

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	Waffenrecht			
5.1	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG		49,50 €	
5.2	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	24,50 €		
5.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Generalklausel)	70,00 €		
5.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Jäger Kurzwaffen)	49,50 €		
5.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)	45,00 €		
5.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Sportschützen gelbe WBK)	74,00 €		
5.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	71,00 €		
5.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2 WaffG (Waffensammler)	345,50 €		
5.9	Umschreibung der Waffenbesitzkarte bei Waffensammlern nach Änderung des Sammelthemas (§ 17 Abs. 2 WaffG)	172,50 €		
5.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	111,00 €		
5.11	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG	28,50 €		
5.12	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	71,00 €		
5.13	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	45,00 €		
5.14	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	In Höhe der Gebühr für die jeweilige WBK		
5.15	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, sowie nach § 13 WaffG (Jäger), § 14 WaffG (Sportschützen), § 16 WaffG (Brauchtumsschützen) und § 17 WaffG (Waffensammler)	24,50 €		
5.16	Eintragung des Überlassens von Waffen in einer Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Austrag)	24,50 €		
5.17	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes in der Waffenbesitzkarte	24,50 €		
5.18	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	24,50 €		
5.19	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	49,50 €		
5.20	Ausstellung eines Waffenscheines für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	205,00 €		
5.21	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	107,00 €		
5.22	Ausstellung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer nach § 28 Abs. 1 WaffG	205,00 €		
5.23	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer nach § 28 Abs. 1 WaffG	107,00 €		
5.24	Zustimmung zur Überlassung und Führen von Waffen und Munition an Wachpersonal nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	67,00 €		
5.25	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	74,00 €		

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
5.26	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)	49,50 €		
5.27	Erteilung einer Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)	99,00 €		
5.28	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	28,50 €		
5.29	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 1 WaffG) - Einfuhrerlaubnis - und Erlaubnis zur Durchfuhr nach § 30 WaffG	40,00 €		
5.30	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG) - Ausfuhrerlaubnis -	37,00 €		
5.31	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	37,00 €		
5.32	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs 1 WaffG)	37,00 €		
5.33	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	70,00 €		
5.34	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	28,50 €		
5.35	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass	24,50 €		
5.36	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	31,00 €		
5.37	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		59,00 €	
5.38	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		59,00 €	
5.39	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 WaffG		59,00 €	
5.40	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)		53,50 €	
5.41	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)		53,50 €	
5.42	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)		53,50 €	
5.43	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer		53,50 €	
5.44	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Vertriebes und des Überlassens nach § 35 Abs. 3 WaffG		59,00 €	
5.45	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG		59,00 €	
5.46	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 der AWaffV (Schießstättenüberprüfung)		53,00 €	
5.47	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV (Untersagung Schießstandsaufsicht)		59,00 €	

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
5.48	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG (Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnisfreie Waffen)		59,00 €	
5.49	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG (Waffenbesitzverbot erlaubnispflichtige Waffen)		59,00 €	
5.50	Verdachtsabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition Vorortkontrolle (§ 36 WaffG u. § 13 AWaffV)		53,50 €	
5.51	Verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition Vorortkontrolle (§ 36 WaffG u. § 13 AWaffV) mit Beanstandung		53,50 €	
5.52	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG Aufbewahrung von Waffen		53,50 €	
5.53	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.		53,50 €	
5.54	Anordnung oder Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 WaffG verbotene Waffen		53,50 €	
5.55	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 WaffG Maßnahmen im Zusammenhang mit Rücknahme oder Widerruf nach § 45 WaffG		59,00 €	
5.56	Anordnungen, Sicherstellung oder Einziehung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG		59,00 €	
5.57	Einziehung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 WaffG		59,00 €	
5.58	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren Führen von Waffen zur Brauchtumspflege		53,50 €	
5.59	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG		53,50 €	
5.60	Anordnung der Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses		59,00 €	
5.61	Erteilung oder Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, soweit nicht unter den Nrn. 7.1 bis 7.59 aufgeführt		53,50 €	
5.62	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten, soweit nicht unter den Nummern 7.1 bis 7.60 aufgeführt		59,00 €	
5.63	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und die nicht unter den Nummern 7.1 bis 7.61 aufgeführt sind		59,00 €	
5.64	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu dem/der der Berechtigte Anlass gegeben hat		59,00 €	
5.65	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		59,00 €	
5.66	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		59,00 €	
5.67	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren		59,00 €	

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	Sprengstoffrecht			
5.68	Sonstige Amtshandlungen nach dem SprengG	49,00 €		
5.69	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 SprengG	80,00 €		
5.70	Erlaubnis nach § 27 SprengG 1-fach	160,50 €		
5.71	Erlaubnis nach § 27 SprengG 2-fach	169,50 €		
5.72	Erlaubnis nach § 27 SprengG 3-fach	187,50 €		
5.73	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG 1-fach	80,00 €		
5.74	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG 2-fach	89,00 €		
5.75	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG 3-fach	98,00 €		
5.76	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	187,50 €		
5.77	Verlängerung Befähigungsschein nach § 20 SprengG	98,00 €		
5.78	Änderung Befähigungsschein nach § 20 SprengG	98,00 €		
5.79	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	53,50 €		
5.80	Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Bescheinigungen, Befähigungsscheinen	53,50 €		

6. Baurecht

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
6.1	Bauvorbescheid		65,50 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:			
6.1.1	positive Entscheidung			2 ‰ der Baukosten min. 261,20 €
6.1.2	negative Entscheidung		65,50 €	
6.1.3	Rücknahme		65,50 €	
6.1.4	Verlängerung des Bauvorbescheids			1 ‰ der Baukosten, min. 130,50 €
6.2	Baugenehmigungsverfahren / Vereinfachtes Verfahrens		65,50 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:			
6.2.1	positive Entscheidung (§ 49 LBO - Baugenehmigungsverfahren)			
	a) Bauvorhaben (außer nach §§12, 14 BauNVO)			6 ‰ der Baukosten, min. 261,50 €
	b) Bauvorhaben nach §§ 12, 14 BauNVO (Garagen, Nebengebäude)			6 ‰ der Baukosten, min. 130,50 €
6.2.2	positive Entscheidung (§ 52 LBO - Vereinfachtes Verfahren)			
	a) Bauvorhaben (außer nach §§12, 14 BauNVO)			5 ‰ der Baukosten, min. 196,00 €
	b) Bauvorhaben nach §§ 12, 14 BauNVO (Garagen, Nebengebäude)			5 ‰ der Baukosten, min. 130,50 €
6.2.3	negative Entscheidung		65,50 €	
6.2.4	Rücknahme		65,50 €	
6.2.5	Verlängerung von Baugenehmigungen			2 ‰ der Baukosten, min. 130,50 €
6.2.6	Teilbaugenehmigung			6,25 ‰ der Teilbaukosten, min. 196,00 €
6.2.7	Erteilung von Teilbaufreigaben	65,50 €	je zu erteilender Baufreigabe	
6.3	Kenntnisgabeverfahren		65,50 €	
6.3.1	Untersagung des Baubeginns	131,00 €		
6.3.2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	131,00 €		
6.4	Ausnahmen/ Abweichungen/ Befreiungen		65,50 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:			
6.4.1	Art der baulichen Nutzung			
	a) Ausnahme	500,00 €		
	b) Befreiung	2.000,00 €		
6.4.2	Bauweise / Geschossigkeit			
	a) Geschossigkeit			Fläche d. Vollgeschosses x 10% des Bodenrichtwertes min. 130,50 €
	b) Bauweise	1.500,00 €		
6.4.3	Geschossfläche			Fläche d. Vollgeschosses x 10% des Bodenrichtwertes min. 130,50 €

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
6.4.4	Grundfläche			
	a) durch bauliche Anlage n. §19 Abs. 2 BauNVO			Fläche x 20% des derzeitigen max. Bodenrichtwertes
	b) durch bauliche Anlage n. §19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrassen)			
6.4.5	Baulinien/ Baugrenzenüberschreitung			
	a) nach §31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB			Fläche x 15% des max. Bodenrichtwertes
	b) nach §23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO			Fläche x 10% des max. Bodenrichtwertes
6.4.6	Höhe d. baulichen Anlage (First-/ Trauf-/ Sockel-/ Kniestockhöhe)			
	a) Hauptgebäude			200,00 € je angefangene 10 cm Überschreitung
	b) Nebengebäude			100,00 € je angefangene 10 cm Überschreitung
6.4.7	Firstrichtung			
	a) Hauptgebäude	350,00 €		
	b) Nebengebäude	150,00 €		
6.4.8	Dachform			
	a) Hauptgebäude	350,00 €		
	b) Nebengebäude	150,00 €		
6.4.9	Dachneigung Überschreitung			
	a) Hauptgebäude			100,00 € / 5 Grad
	b) Nebengebäude			50,00 € / 5 Grad
6.4.10	Dachneigung Unterschreitung			
	a) Hauptgebäude			50,00 € /10 Grad
	b) Nebengebäude			25,00 € / 10 Grad
6.4.11	Dachausführung			
	a) Dachdeckung	150,00 €		
	b) Dachbegrünung	300,00 €		
6.4.12	Dachgauben			
	a) unzulässig	200,00 €		
	b) Gestaltung	100,00 €		
6.4.13	Einfriedungen			
	a) unzulässig	200,00 €		
	b) Gestaltung (Art/ Höhe, etc.)	100,00 €		
6.4.14	Garage, Stellplätze			
	a) Standort	150,00 €		
	b) Anzahl	500,00 €		
6.4.15	Abstandsfläche			m² x 50% des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
6.4.16	Waldabstand			100,00 € / 5 m
6.4.17	Barrierefreiheit			
	a) je Geschoss	1.500,00 €		
	b) für die gesamte Anlage			1 % der Baukosten
	c) von einzelnen Anforderungen für die Barrierefreiheit			300,00 € je Anforderung und Geschoss
6.4.18	Zahl der Wohneinheiten	1.000,00 €		

Ordnungs- ziffer	Tatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
6.4.19	Pflanzgebot/ Pflanzbindung			Fläche x 25% des max. Bodenricht- wertes
6.4.20	Sonstige AAB Entscheidungen (bauplanungs-/ bauordnungs-/ brandschutzr.)			50 € - 3.000 €
6.5	Werbeanlagen		59,00 €	
	a) Neuerrichtung einer Werbeanlage			30 € - 1.000 € je Anlage
	b) Änderung des Werbeinhaltes von Bestehenden Anlagen (unveränderte Gr.)			1/2 von a) min. 29,50 €
6.6	Änderungs- und Nachtragsgenehmigung		65,50 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Buchstaben zusammen:			
	a) von Bauvorlagen die gemäß LBOVVO nachgereicht werden dürfen		65,50 €	
	b) alle Sonstigen			1 ‰ der Baukosten min. 65,50 €
	c) nachträgliche Genehmigung einer ohne Genehmigung ausgeführten genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage			2-fache Baugenehmigungsge- bühr nach Ziffer 8.2; zzgl. 2-fache Befreiungsgebühr nach Ziffer 8.4
6.7	Verfahrensfreie Vorhaben		64,00 €	
6.8	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG		59,50 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Buchstaben zusammen:			
	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG		59,50 €	
	a) bei 1 - 3 Wohnungen	300,00 €		
	b) bei 4 - 7 Wohnungen	500,00 €		
	c) bei 8 - 12 Wohnungen	700,00 €		
	d) bei 13 - 20 Wohnungen	900,00 €		
	e) ab 21 Wohnungen	1.100,00 €		
	f) Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gilt a bis e)	200,00 €		
	g) nachträgliche Mehrfertigungen	100,00 €		
6.9	Baukontrollen			
6.9.1	Baukontrolle, Bauabnahmen		63,50 €	
6.9.2	Baukontrolle, Bauabnahme im Zuge einer Baugenehmigung		63,50 €	
6.9.3	Abnahme fliegender Bauten		63,50 €	
6.10	Brandverhütungsschau			
6.10.1	Durchführung einer Brandverhütungsschau		61,00 €	
6.10.2	Brandverhütungsschau Beratung/ Auskünfte		61,00 €	
6.11	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen			
6.11.1	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen		64,00 €	
6.11.2	Auf Anforderung eines Bürgers/in veranlasste Kontrolle, die sich als ergebnislos erwies		64,00 €	
6.12	Baulasten			
6.12.1	Eintragung von Baulasten		64,00 €	
6.13	Beratung Bauherr / Planer		65,50 €	
6.14	Stellungnahme im Rahmen externer Verfahren		64,00 €	
6.15	Denkmalschutzrechtliche Maßnahmen			
6.15.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung		67,50 €	
6.15.2	Vor-Ort Beratung auf Anfrage		67,50 €	
6.15.3	Steuerbescheinigung	67,50 €		
6.16	Wasserrechtliche Maßnahmen / Angelegenheiten		64,00 €	
6.17	Ausleihen von Bauakten aus dem Archiv	26,00 €		